



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft des Klosters Dalheim, insbesondere zur Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der grundherrlichen Dörfer Meerhof und Oesdorf

Beste, Ferdinand

Münster, 1909

II. Die Rechte Dalheims in Oesdorf und Meerhof.

urn:nbn:de:hbz:466:1-11502

II. Die Rechte Dalheims in Desdorf und Meerhof.

1. Wirtschaftlich.

Die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse Desdorfs und Meerhofs bietet mancherlei Schwierigkeiten, denn das insgesamt vorhandene Material ist in dieser Hinsicht so lückenhaft, daß man zur Erzielung eines klaren Bildes die Verhältnisse der Nachbarschaft mit in Betracht ziehen muß. Außer den Feuer- oder Pachtregistern und den allerdings sehr zahlreichen Protokollen, die die Streitigkeiten zwischen Bauern und Grundherrschaften einerseits, zwischen dem Grundherrschaften und Landesherrschaften andererseits enthalten, ist nur eine dürftige Notiz über die alten Dorfrechte vorhanden. Wir haben in Desdorf und Meerhof eine Art meierstädtischer Besitzverhältnisse.

Im 16. und 17. Jahrhundert gleicht ihre Verfassung zum Teil noch der alten Eigenhörigkeit, im 18. Jahrhundert mehr dem entwickelten Meierrecht. Die Aufhebungsakten von 1803 teilen die Bauern in drei Gruppen 1) die auf 6 Jahre, 2) die auf 12 Jahre und 3) die ad dies vitae bemeiert wurden. Doch hat man unter diesen keineswegs reine Meier zu verstehen, denn sie besaßen außerdem Ländereien zu freier Erbpacht. Dalheim begann nämlich schon gegen 1660 den Bauern zu ihren ursprünglich besessenen Ländereien, an denen sie ein erblich dingliches Nutzungsrecht hatten, noch andere Ländereien nach Art des Meierrechts hinzu zu verpachten. Im übrigen unterscheiden sich die Verhältnisse der Bauern gegen 1800 in ihren Dienst- und Abgabepflichten von denen der früheren Jahrhunderte gar nicht. Wir können uns im allgemeinen an die eingehende Darstellung Brinkmanns halten und brauchen nur die besonderen Faktoren, die dieser Grundherrschaft ihr eigentümliches Gepräge geben, hervorzuheben.

II. Die erste Dichtung in Cebu und Manila

I. Cebu

Die Dichtung ist eine wichtige Verbindung zwischen dem Dichtenden und dem Lesenden. Sie ist ein Spiegelbild der menschlichen Seele und ein Ausdruck der menschlichen Existenz. In der Dichtung findet man die Sprache der Emotionen und die Sprache der Vernunft. Sie ist ein Mittel, um die Welt zu verstehen und sich selbst zu entdecken. Die Dichtung ist ein Kunstwerk, das die menschliche Erfahrung in einer poetischen Form darstellt. Sie ist ein Zeugnis der menschlichen Kreativität und ein Ausdruck der menschlichen Freiheit.

Die Dichtung ist ein Mittel, um die Welt zu verstehen und sich selbst zu entdecken. Sie ist ein Kunstwerk, das die menschliche Erfahrung in einer poetischen Form darstellt. Sie ist ein Zeugnis der menschlichen Kreativität und ein Ausdruck der menschlichen Freiheit. Die Dichtung ist ein Spiegelbild der menschlichen Seele und ein Ausdruck der menschlichen Existenz. In der Dichtung findet man die Sprache der Emotionen und die Sprache der Vernunft. Sie ist ein Mittel, um die Welt zu verstehen und sich selbst zu entdecken. Die Dichtung ist ein Kunstwerk, das die menschliche Erfahrung in einer poetischen Form darstellt. Sie ist ein Zeugnis der menschlichen Kreativität und ein Ausdruck der menschlichen Freiheit.

a. Als Pacht herr.

Der Grundherr war zunächst Pacht herr, d. h. er war Eigentümer von Grund und Boden. Infolge dieses Eigentumsrechtes war er einmal berechtigt, bestimmte Dienste und Abgaben zu fordern, dann aber den freien Veräußerungs- und Teilungsgelüsten der Bauern entgegen zu treten. Den wichtigsten Besitz der Bauern bildeten die Erbzinsgüter. Sie wurden durch eine Art Bemeierung übertragen. Wenn ein Hausmann (Hausmann), so heißt es in den Protokollen und Dorfrechten,¹⁾ aus dem Gute verstirbt, so sind die Güter meierlos. Wenn dann ein neuer die Güter antritt, so muß er sich beim Kloster angeben und sich von neuem wieder bemeiern lassen mit Ländereien, Wiesen, Kämpfen zc. Diese sogenannte Bemeierung vollzog der Prior und zwar mußte sie für alle Ländereien stattfinden und geschah auf Lebenszeit. Die Güter waren nicht frei teilbar und konnten nicht als Braut schatz vergeben werden. Auch behielt sich der Herr bei etwaigem Verkauf oder Versplitterung das Consensrecht vor. Es wurde dann von seiten des Grundherrn genau kontrolliert, wieviel Ländereien, Wiesen und Kämpfe jeder Bauer besaß, damit der auf dem Grundstück lastende Pachtzins auch nach der Teilung beansprucht werden konnte. Da viele Güter, so sagen die Protokolle und Dorfrechte von 1690, verdorben werden dadurch, daß Ländereien, Wiesen und Kämpfe an den einen oder anderen verkauft werden, und somit viele Rötter entstehen, so soll genau geprüft werden, wieviel Morgen Ackerland, Wiesen und Kämpfe jeder hat, damit dem Kloster die gebührenden Pachtgelder zukämen. In persönlicher Hinsicht waren die Einwohner Desdorfs und Meerhofs sämtlich frei, d. h. sie hatten keinerlei Gesindedienste zu leisten, zahlten keine Heiratsabgaben usw. In Bezug auf die Größe ihres Grundbesitzes wurden sie in Klassen eingeteilt. Es gab deren drei, Vollspanner, Halbspänner und Rötter. Unter Vollspanner verstand man die Bauern, die 50 Morgen eigenbehöriges Land besaßen.²⁾ Dies brauchte jedoch nicht

¹⁾ Art. V 1690.

²⁾ Art. V c. 1690. Nach landesherrlicher Verordnung mußten die Vollspanner wenigstens 55 Morgen Land besitzen; als Halbspänner galten jedoch schon die, welche 20—25 Morgen Ländereien besaßen.

reines Ackerland zu sein, sondern Wiesen und Kämpfe wurden miteingerechnet. Die Vollspänner mußten vier oder drei Pferde halten und mit ihnen dem Kloster ihre Dienste verrichten. Nur wenn sie ihre Ländereien in gutem Zustande erhielten, konnte ihnen der Grundherr beim Abhalten des Jahresgerichtes gestatten, den schuldigen Spanndienst mit zwei Pferden zu verrichten. Sonst mußten sie mit vier oder drei Pferden fronen. Die Halbspänner mußten wenigstens 30 Morgen an Ackerland, Wiesen und Kämpfen haben, um als solche gelten zu können.¹⁾ Die dritte Klasse, welche weniger als 30 Morgen besaßen, waren die Rötter. Ihre kleineren Anwesen waren aus der Zersplitterung der größeren Güter hervorgegangen. Im 18. Jahrhundert finden wir unter der grundherrlichen Bevölkerung Meerhofs noch die sogenannten Einlieger oder Feuerleute. Es sind dies solche Hinterlassen, die ohne Grund und Boden zu besitzen auf dem Besitztum eines andern Bauern wohnten und sich wohl als Tagelöhner ernährten.²⁾ Sie sind jedoch in so geringer Anzahl vorhanden, daß sie kaum in Betracht kommen.³⁾ Am zahlreichsten waren die Rötter vertreten. Sie wohnten zwischen den Meiergütern zerstreut.

Für die Nutzung von Grund und Boden hatten sämtliche Einwohner Desdorfs und Meerhofs dem Kloster Dalheim Dienste zu leisten und Abgaben zu entrichten. Die Dienste waren reine Ackerfronen. Sie zerfielen in Spann- und Handdienste und blieben seit 1679 unverändert.⁴⁾ Die Vollspänner mußten jährlich 10 Tage Spanndienst (Pflugdienst) leisten und einen Tag mit der Hand dienen, die Halbspänner jährlich fünf Tage Spanndienst und einen Tag Handdienste tun, die dritte Klasse, die Rötter, mußten 4 Tage mähen und 7 Tage sonst mit der Hand dienen.

¹⁾ Bergl. S. 31 Anm. 2.

²⁾ Maurer: Geschichte der Dorfverfassung I S. 142.

³⁾ 1803 war ihre Zahl in Meerhof auf 26, in Desdorf auf 6 gestiegen.

⁴⁾ In diesem Jahre beschwerten sich die Bauern Meerhofs bei der hochfürstlichen Amtskammer in Neuhaus, daß sie vom Kloster mit Frondiensten überbürdet würden. Daraufhin wurden von der hochfürstlichen Amtskammer zu Neuhaus die Dienste vergleichsweise festgesetzt. Der Rötter, der 25 Morgen oder weniger Land besitzt, muß jährlich 10 Tage, Handdienste leisten, der Halbspänner, der 25–55 Morgen besitzt, muß jährlich 5 Tage Spanndienste, der Vollspänner mit mehr als 55 Morgen 10 Tage Spanndienste leisten.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs across the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Die Dienste konnte der Grundherr zu jeder Zeit fordern. Er durfte nur ihre Zahl nicht überschreiten. Auch war an sämtlichen Frontagen ein frühzeitiges Erscheinen im Dienste erfordert, während der Sommerzeit um 6 Uhr, während der Winterzeit um 8 Uhr morgens. Die Bauern waren verpflichtet entweder persönlich zu erscheinen oder doch tüchtige, der Arbeit gewachsene Knechte oder Mägde zu schicken. Schulkinder wurden zur Verrichtung der Fronen nicht angenommen. Die Pflicht der Beköstigung hatte der Grundherr.¹⁾ Die Abgaben, welche die Einwohner Meerhofs und Desdorfs zu entrichten hatten, waren fast sämtlich Naturalabgaben. Genau fixiert war die Huhn- und Eilieferung. Die Vollspanner mußten jährlich 80 Eier und 4 Hähne, die Halbspanner 50 Eier 3 Hähne und die Rötter 40 Eier und 2 Hähne ans Kloster abliefern. In Bezug auf die Erträgnisse des Bodens hat man zweierlei Abgabenverhältnisse zu unterscheiden, nämlich die von den Erbzinsgütern und die von den verpachteten Grundstücken. Von den Erbzinsländereien wurden als Abgabe die Zehnten entrichtet. Sie stellten jedoch keine feste Abgabe dar, sondern richteten sich nach den Erträgnissen des Bodens. Man unterschied, wie überall, einen großen und einen kleinen Zehnten. Dementsprechend gab es ein großes und kleines Zehntland. Das Meerhöfer große Zehntland umfaßte 2976 Morgen 108 Ruten; das kleine Zehntland 1177 Morgen und 51 Ruten. Von dem großen Zehntland wurde die zehnte Garbe als Abgabe gezahlt. Das Desdorfer Zehntland war 954 Morgen und 116 Ruten groß.

Neben den Zehntländereien gab es in Meerhof und Desdorf noch etwa 400 Morgen Land, das schatz- und zehntfrei war. Von diesem wurde die „Heuer“ gezogen. Es wurde von jedem Morgen ein Scheffel als Abgabe an den Grundherrn entrichtet und zwar von der Winterfrucht ein Scheffel Roggen, von der Sommerfrucht ein Scheffel Hafer.²⁾ Das Zinskorn (Morgenkorn) durfte jedoch nur in reiner markgängiger Ware abgeliefert werden und zwar

¹⁾ Von sonstigen Diensten, den Staatsdiensten, namentlich den lästigen Geleits- und Kriegsdiensten, waren die Bauern vollständig frei.

²⁾ Die Leihe zu Morgenkorn findet sich sonst meist bei Grundstücken in der Umgebung von Städten.

so wie es auf der Erde gewachsen. Zur Aufbewahrung des Zehnten war in Meerhof eigens eine Zehntscheuer errichtet. Als Sondergabe zahlten die Bauern die Herbstbede oder das Hofgeld (Auch wohl Gartengeld).¹⁾

b. Als Markenherr.

Der Grundherr war zweitens auch Markenherr. Die Dörfer Desdorf und Meerhof waren grundherrliche Schöpfungen. Dalheim hatte sie nach ihrer Zerstörung neu besiedelt und ihre Mark vergrößert. Dabei scheinen den Bauern große Rechte an der Mark gewährt worden zu sein; denn nach den vielen Wirren und Fehden war es keineswegs leicht, Kolonisten für diese Gegend zu gewinnen. Aus dem Umstande, daß die Verfassung Desdorfs und Meerhofs sehr der der benachbarten Gegend gleicht, kann man mit Sicherheit schließen, daß Dalheim ähnlich verfahren ist wie das Kloster Böödiken und die Herrn von Westfalen, um Ansiedler herbeizulocken.²⁾ Sobald jedoch die Dörfer eine größere Blüte entfalteten, begann auch das Bestreben der Gutsherrschaft, die Rechte ihrer Hintersassen zu fixieren und zu beschränken. Es waren hauptsächlich folgende. Jede Familie war berechtigt, ihren Bedarf an Holz aus den klösterlichen Waldungen zu decken. Umsonst bekam Desdorf und Meerhof das ganze Brennholz, Unterholz und Zaunholz. Desgleichen erhielt jeder Bauer jedoch nur gegen eine bestimmte Taxe Bauholz und zwar soviel zum ganzen Wohnhaus mitsamt den Nebengebäuden wie Stallungen, Scheunen und Speicher nötig war. Vielleicht stand ihnen auch das Holz zur Herstellung der Ackergerätschaften zu; es ist jedoch nicht ausdrücklich erwähnt. Von den Bäumen, die der Wind niedergelegt und eine Pike³⁾ lang stehen geblieben waren, wurde kein Stammgeld entrichtet. Demnach mußte von dem gefällten Hoch- oder Nutzholz ein Stammgeld bezahlt werden. Später wurden

¹⁾ Es wurde gezahlt für die Erlaubnis, ein Grundstück einzuschließen und den Zehnten davon nicht mehr in Geld zu entrichten. Richter, W.: a. a. D. S. 57 Anm. 2.

²⁾ Vergl. S. 29.

³⁾ Pike = Spieß, Langspieß. Er besteht aus 3,5 bis 4 m langem hölzernen Schaft und 30 cm langer eiserner Spitze.

1874

1874

1874

1874

1874

1874

1874

1874

der bischöflich-paderbornschen Holzordnung¹⁾ gemäß drei Holztage für die Woche angeſetzt, an denen allein das Holz aus den Wäldern der Kanonie geholt werden durfte. Wahrſcheinlich hatte im 15. und 16. Jahrhundert das Holzfällen zu jeder Zeit ſtattfinden dürfen.

Die neuen Beſtimmungen erregten großen Unwillen. Dies zeigt die Beſchwerde des Priors von Dalheim beim Biſchof von Paderborn über das Zuwiderhandeln der Meerhofer und Deſdorfer gegen die landesherrlichen Verordnungen, namentlich, daß ſie an allen möglichen Tagen in den Wald einfielen und ſich der Pfändung widerſetzten.²⁾ Die Einwohner Meerhofs und Deſdorfs hatten auch Weide-, Hude- und Maſtberechtigung. Das Vieh der beiden Dörfer durfte in den Wäldern der Kanonien, wenigſtens in beſtimmten Diſtrikten weiden. Auch hierin ſuchte die Grundherrschaft die Bauern einzuschränken, indem ſie über einzelne Diſtrikte die Schonung verhängte. Gerade um Weide, Hude und Maſt ſind die größten Streitigkeiten entſtanden. Es kam ſchließlich durch Vermittlung des Landesherrn eine Einigung zuſtande. Der Holz-Diſtrikt durfte nicht mehr für viele Jahre in Schonung genommen werden, ſondern, wenn das junge Holz ſo hoch war, daß das Hornvieh ohne Schaden darin weiden konnte, mußte die Hude wieder geſtattet werden. Der Grundherr hatte den Bauern auch eine Schafhude für einen beſtimmten Pachtzins zu ſtellen, und zwar durften die Deſdorfer 350, die Meerhofer 700 Schafe treiben. Die Stoppelhude im Sindfeld ſtand den Einwohnern der Dörfer ebenfalls zur Verfügung. Die Schweinemaſt in den Wäldern der Kanonie war erſt nach dem Abtreiben des klöſterlichen Maſtviehs und auch dann

¹⁾ von 1669. Landesverordnungen S. 156 ff.

²⁾ Ganz beſonders tadelt die Beſchwerde das zügelloſe Verhalten der Meerhöfer, vor deren Gewalttätigkeiten ſich der Prior nicht zu ſchützen wiſſe. Andererſeits iſt es jedoch nicht zu leugnen, daß der Grundherr die Unzufriedenheit der Bauern zum größten Teil ſelbſt verſchuldete, indem er ihre alten Rechte immer mehr einſchränkte und alle Vergehen unerbittlich ſtrafte. Ja, er ging hierin ſoweit, daß der Landesherr auf den Bericht des Gerichtsverwalters des Kloſters Dalheim über die in Meerhof und Deſdorf beſtraften Holzfrevel eigens ein Schreiben an den Prior richtete, daß er aus eigenem Intereſſe die Strafen ermäßigen ſolle, damit die Einwohner nicht in völlige Armut gerieten. (Uft. III 1774.)

nur gegen Zins gestattet. Gewöhnlich zahlten beide Dörfer zusammen den Preis von 50 Reichstalern dafür. Für die Mast war eine bestimmte Zeit angesetzt. Während dieser Zeit durfte selbst der Grundherr in dem Desdorfer und Meerhofer Bezirk kein Holz hauen oder fortfahren, besonders aber keine Eiche oder Buche anrühren. Noch viel weniger durfte sich ein Fremder solches einfallen lassen. Denn die Bauern wachten mit aller Sorgfalt über ihre Rechte, und wenn es sie zu schützen galt, scheuten sie selbst vor Gewalttaten nicht zurück.¹⁾

2. Staatsrechtlich.

Die Gerichtsherrschaft war die Handhabe, mit der Dalheim seinen wirtschaftlichen Anordnungen Nachdruck verleihen konnte. Die Kompetenzen des Dalheimischen Gerichtes waren aber nicht zu allen Zeiten dieselben. Sie sind infolge des landesherrlichen Einflusses im Laufe der Zeit sehr geschmälert worden. Der erste Hauptschlag traf die Gerichtsbarkeit Dalheims im Jahre 1542.²⁾ Es war die Einziehung eines Theiles seiner gerichtlichen Befugnisse. In dem genannten Jahre kündigte nämlich der Erzbischof von Köln als Administrator von Paderborn dem Kloster Dalheim die Entziehung der ihm verpfändeten Kirchspiele Eren, Dalheim, Nutlon mit den dazu gehörigen Dörfern

¹⁾ Zur Illustration mögen zwei Beispiele dienen: Einst kamen zur Mastzeit einige fremde Männer aus Westheim und sählten in dem für die Mast bestimmten Bezirke eine Eiche. Dabei wurden sie, wie ein Zeuge erzählt, von den Desdorfern und Meerhofern derartig empfangen, daß sie in vollem Laufe zurückkehrten, Hauärte und sonstige Gerätschaften im Stiche ließen und ihr Leben nicht wieder daran dachten, Bäume zu fällen. Das gleiche, so erzählt derselbe Zeuge weiter, sei einst dem eigenen Richter passiert, der es sich einfallen ließ, einen Eichbaum im Kasperbusch zu fällen. Darüber sei er mit der Gemeinde in solchen Streit geraten, daß er vier Wochen flüchten mußte und erst nach langen Unterhandlungen wieder aufgenommen wurde. (Kriegs- u. Domänenkammer Minden Abt. XIV fol. 13 anno 1681.)

²⁾ Vgl. Akten II. Wie aus dem Berichte Dalheims sowie aus dem Zusammenhang der zahlreichen Urkunden, welche die Lokföndigung der Dalheimischen Dorfmarken enthalten, zu schließen ist, geschah dieser Eingriff des Landesherrn widerrechtlich. Wir sehen daraus, wie die Landesherren verfahren, um ihre Landeshoheit aufzurichten und zu sichern.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is too light to transcribe accurately.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible section header or title.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Elren, Hattepe, Syregen, Snefelde, Berst und Boclon an. Obwohl sich Dalheim mit aller Macht gegen ein solches Ansinnen sträubte, blieb der Erzbischof dennoch auf seiner Forderung bestehen. Schließlich ließ er sich zu einem Vergleich bewegen. Dalheim konnte die Kirchspiele pfandweise behalten, mußte aber dafür einen Teil seiner Immunitätsrechte in Desdorf und Meerhof preisgeben. Der Bischof stand nämlich von der Loskündigung der obengenannten Dorfmarken nur unter dem Bedinge ab, daß die Leute, welche die Ländereien bebauten, die das Kloster nicht selbst bewirtschaftete, nämlich Desdorf und Meerhof, einem zeitigen Bischof zu Paderborn mit Gerichten, gebotenen und verbotenen Dienstes Glockenschlage folgen und wie andere Untertanen verwandt und unterworfen sein sollten. Damit den Einwohnern der Dienst nicht zu beschwerlich falle, sollen sie zu den Mai- und Herbstbeden vom ganzen Pfluge eine Mark und vom halben $\frac{1}{2}$ Mark jährlich entrichten. Der Bischof behielt sich noch obendarein das Recht der Loskündigung für seine Nachfolger vor. So hatten diese eine Handhabe, sich fortwährend in die grundherrlichen Verhältnisse des Klosters Dalheim mischen zu können. Für die Grundherrschaft in Meerhof und Desdorf war die Einwilligung des Grundherrn in diese Verfügung des Landesherrn von unberechenbaren Folgen. Zunächst waren ihren Dörfern Schatz und Bede aufgedrungen, dann aber hatte die Gerichtsbarkeit des Klosters Dalheim eine schwere Einbuße erlitten. Seine territoriale Machtbefugnis war gebrochen. Wahrscheinlich wurden jedoch die einzelnen Kompetenzen der Synodalgerichtsbarkeit, welche das Kloster besaß, ihm erst allmählich entzogen. Wir ersehen dies aus verschiedenen Schriftstücken, unter anderem aus dem Bericht des Klosters Dalheim an den Landesherrn über die ihm in Meerhof und Desdorf zustehende Gerichtsbarkeit.¹⁾ Darin führen die Dalheimer aus, daß sie ein Bürgergericht in ihren Dörfern und in Meerhof den Burrichter hätten, der in den Dörfern Gebot und Verbot übte, richtete über Schlägerei, Blutwunde, Ungehorsam und alles, was innerhalb der Zäune der Dörfer verbrochen sei. Das Gericht pflegten sie einmal des Jahres in Gegenwart des Richters

¹⁾ Geh. Nat. Abteilung D. 8 1576.

von Atteln oder eines oder zweier Bürgermeister von Lichtenau halten zu lassen. Über die Befugnisse des von Bredelar übernommenen Gerichtes in Meerhof und Desdorf ist uns ein zwar undatiertes aber wahrscheinlich in's 16. Jahrhundert fallendes Schriftstück erhalten.¹⁾ Danach hat der jedesmalige Prior des Klosters ein offen gehegtes Gericht im Beisein einiger nach seinem Belieben dazu berufener Assessoren gehalten, die Gerichtsfronen an und abgesetzt und mit Eiden belegt, Schelt-, Schmäh-, Droh- und Lästerworte, trockene und blutige Schlägerei, mit oder ohne Gewehr geschehene Einfälle und Verwundungen, erweckten Aufruhr, auch alle draußen im Felde mit Hüten, Pflügen, Entführung der Hürden zugefügten Gewalttätigkeiten, eigenmächtig vorgenommene Fundierung neuer Zäune, Auflesen der abgefallenen Eicheln, Diebstahl, Ehebruch, an Fest- und Feiertagen verrichtete Arbeit, gegen den Prior etwa zu Neuhaus eingebrachte Klagen und dergleichen Erzeße willkürlich gestraft, ferner den Ungehorsamen und Widerspenstigen, die sich der Strafe nicht unterwerfen wollten, Heide, Weide und Güter entzogen, und wenn sie sich weigerten, des Dorfes verwiesen.

Seit 1600 finden wir das Gericht über blutige Schlägerei, Ehebruch und dergl. nicht mehr. Man sieht aber an dem Schriftstück, daß die Gerichtsbarkeit Dalheims nichts ist als ein Konglomerat der verschiedensten Befugnisse.

a. Als Grundherr.

Unter diesen Befugnissen sind an erster Stelle die grundherrlichen zu nennen. Sie regeln die Dienst- und Abgabepflicht. Ja, es finden sich gerade hierüber sehr scharfe Bestimmungen in den Dalheimischen Gerichtsartikeln. Wer Haus, Hof, Gärten, Wiesen, Ländereien und sonstige Güter verfallen ließ oder ohne Zustimmung des Grundherrn veräußerte, vertauschte oder gar verpfändete, ging des Gutes verlustig. Die Herbst-, Bede-, Trift- und Hofgelder mußten genau zur bestimmten Zeit gezahlt werden. Geschah es dann nicht, so mußten die Bauern den sogenannten Rutscherzins

¹⁾ Akten III Nr. 2.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible section header.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

zahlen, d. i. der Grundherr bekam das Doppelte. Wer schlechte Frucht lieferte, zahlte fünf Mark Strafe. Er mußte zudem das schlechte Korn zurücknehmen und gutes dafür liefern. Auch der Mahlzwang war eingeführt: niemand durfte auf einer anderen als der klösterlichen Mühle mahlen lassen. Ferner durfte niemand Rühe, Schweine, Schafe oder sonstiges Vieh verkaufen, ohne daß der Richter es besichtigt und die Höhe des Verkaufspreises festgesetzt hatte. Wer Kälber verkaufte, ohne sie dem Kloster angeboten zu haben, wurde mit drei Mark bestraft. Auch dem leichtsinnigen Schuldenmachen der Hinterlassen war durch einen eigenen Gerichtsartikel vorgebeugt: Wer einem andern oder Juden etwas schuldig war, mußte dem Gutsherrn innerhalb vier Wochen Anzeige davon machen, was, wieviel und wem er es schuldig war. Wie schon aus dem Anfange des Artikels hervorgeht, betraf die Bestimmung namentlich den Handel mit Juden.¹⁾ Das Schmälern und Verkleinern der Straßen, das Fahren über die Klosterwiese oder über die Münchenwiese in Desdorf wurde mit 5 Mark geahndet.

b. Als Gemeindegott.

Das Kloster Dalheim war zweitens Gemeindegott, d. h. es hatte die Befugnisse eines Burrichters. Über deren Ausübung entstanden manche Streitigkeiten, einerseits mit dem Landesherrn, andererseits mit den Bauern. Bekanntlich suchten die Landesherrn die Bauern durch Einschränkung der grundherrlichen Rechte für sich zu gewinnen, weil sie derselben als steuerzahlenden Standes unbedingt bedurften. So errichtete im Jahre 1660²⁾ der landesherrliche Beamte zur Ausübung seiner Kriminaljurisdiction in Meerhof einen Pfahl mit einem Halseisen. Sofort beklagte sich Dalheim über die Präjudiz und den Nachteil, der ihm daraus erwachse, und richtet eine Verteidigungsschrift an den Landesherrn. Gleichzeitig läßt es pro conservatione iurisdictionis et iuris den Pfahl mit dem

¹⁾ Die Juden waren in jener Gegend die einzigen Vermittler des Viehhandels. Besonders schlimm waren die Marsberger Juden Feidel und Herzog (Akt. 1).

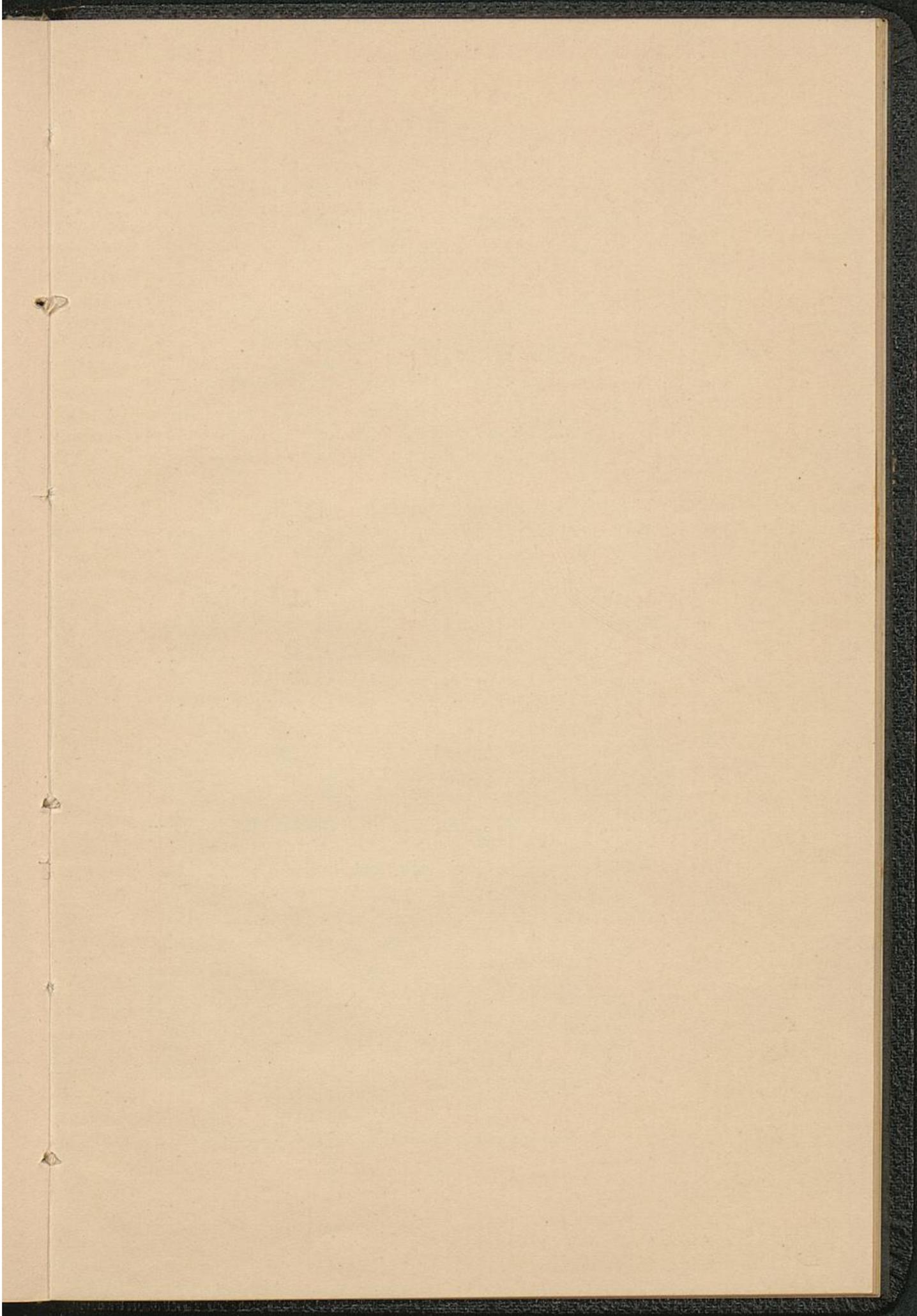
²⁾ Akten III 1660.

Halseisen entfernen. Im Oktober desselben Jahres entstand noch einmal ein Streit mit dem Fiskus,¹⁾ weil in Meerhof zur Ausübung der Kriminaljurisdiktion wiederum Säulen errichtet werden sollten. Auf Ansuchen Dalheims wurden jedoch Meerhof und Desdorf von aller fiskalischen Aktion befreit. Das Kloster mußte dafür, daß ihm die Jurisdiktion in althergebrachter Weise zugesichert wurde, 100 Reichstaler hinterlegen. Im folgenden Jahre erhielt es dann durch einen Revers des Domkapitels zu Paderborn die Jurisdiktion in den beiden Dörfern Meerhof und Desdorf in der damaligen Gestalt zugesichert.²⁾

Ein anderer Streit mit dem Landesherrn entstand um die Hausfuchung.³⁾ Dalheim stand das Recht zu, die Häuser in Desdorf und Meerhof, welche der Beherbergung gestohlener Sachen verdächtig waren, untersuchen zu lassen. Dieses Recht hatte der angestellte Richter daselbst jedesmal, wenn ein Diebstahl begangen, mit den Gemeindevorstehern oder anderen dazu berufenen Personen seit 1518 ausgeübt. 1678 machte der Landesherr den Versuch, dem Kloster Dalheim auch dieses Recht zu entziehen. Als jedoch Dalheim den Beweis erbracht hatte, daß die Hausfuchung sein althergebrachtes Recht sei und keinen Eingriff in die Kriminaljurisdiktion des Fürsten bedeute, wurde ihm von Vizekanzler und Räten zu Paderborn das Recht der Hausfuchung zuerkannt mit der Erklärung: da das Kloster die Hausfuchung nur ad investigandum delinquentes non ad puniendum übt, damit die gestohlenen Sachen nicht erst verbraucht und dadurch die Restitution und das Auffinden der Diebe erschwert werden möge, so wird ihm die Hausfuchung gestattet: quod nisi hoc casu talis inquisitio admitteretur, multi rebus suis carere cogerentur, daß in solchen terminis die Hausfuchung nicht pro vera inquisitione proprie sic dicta quae alioqui presertim in delicta et causis criminalibus soli merum imperium habenti competit, sondern pro mera informatione praeparatoria ad solemnem inquisitionem zu halten und ad inferiorem iurisdictionem gehörig sei. Die Hausfuchung sollte jedoch nur solange gestattet sein, als Dalheim in

¹⁾ Akten III 1660. — ²⁾ Akten III 1661.

³⁾ Akten III 1678 Nr. 6 u. 7.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



terminis eiusmodi perquisitionis domus verbleiben und sich keine förmliche Kriminaljurisdiktion aneigne.

Etwa 50 Jahre später errichtete Dalheim selbst zur Ausübung seiner Jurisdiktion einen Pfahl. Damals¹⁾ richtete der Prior des Klosters an den Bischof Franz Arnold von Paderborn die Bitte, einen palum civilem setzen zu dürfen mit der Begründung, daß dem Kloster zwar die Ziviljurisdiktion zustehe, daß aber in den Fällen, wo bei den Übeltätern die Geld- oder andere Mittel ausgingen, keine genügende Mittel zur Bestrafung vorhanden seien. Der Bischof gewährte die Bitte mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß das Kloster nicht über kurz oder lang die Konzession mißbrauche; in diesem Falle sollte sie eo ipso aufgehoben sein.

Die wichtigste gemeinderechtliche Befugnis war die Hegung des Holzgerichtes. Bei der Festsetzung der Strafen richtete man sich im allgemeinen nach der hochfürstlich-paderbornschen Holzordnung von 1669.²⁾ Dieser entsprechend hatten die Inassen der Grundherrschaft drei Holztage in der Woche, an denen sie das ihnen in den Wäldern der Kanonie angewiesene Holz hauen und holen durften, eine Bestimmung, die wahrscheinlich nur von Oktober bis Mai galt. Diese Holztage waren Montag, Mittwoch und Freitag. Wenn einer von diesen Tagen auf einen Feiertag fiel, galt jedesmal der folgende Tag als Holztag. Das Holz durfte jedoch nur bei Tage abgeholt werden. An anderen als an den erwähnten Holztagen war jedes eigenmächtige Fällen oder überhaupt das Betreten des Waldes mit Beilen, Sägen, Barten und dergl. untersagt. Wer damit angetroffen wurde, wurde gepfändet und beim Jahrgericht bestraft. Strengstens verboten war das Borkenabschälen und Lohabspießen an den Eichen. Mit Sorgfalt wurde auch das Auflesen der gefallenen Eichen, sowie alle Viehschäden überwacht, und besonders die Schäfer und Kuhhirten streng beaufsichtigt, ob sie den Hudevorschriften Folge leisteten. Das Hüten in den Schonungen war verboten. Es durfte nur jedesmal der Bezirk gehütet werden, der vom Grundherrschaft freigegeben war. Mit dem

¹⁾ Akten III 1712.

²⁾ Landesverordnungen I S. 156. Siehe oben S. 34.

Holzgericht stand in engster Beziehung die Flurpolizei, die von 2 Förstern geübt wurde. Wer seine Äcker von der Almende vermehrte, verdarb oder verschlechterte, wurde mit 5 Mark bestraft. Ebenso geahndet wurden alle Schäden, die durch Hüten, Pflügen, Entführung der Hürden, Zerstören der Einfriedigungen, Anlage neuer Zäune, Segen von Planken, Umpflügen der Almende, Weiterücken der Zäune und der damit verbundenen Vergrößerung der Wiesen und Zuschläge entstanden. Kein Hirte durfte fremdes Vieh mit in die Grasflur nehmen, eine Bestimmung, die namentlich die Schafhirten betraf. Wurde fremdes Vieh vorgefunden, so hatte der Grundherr das Recht, es als sein Eigentum zu beanspruchen. Feuer anzünden im Gehölz oder an Orten, wo durch dasselbe Bäume gedörrt oder abgebrannt werden konnten, war ebenso untersagt. Der Grundherr führte auch die Aufsicht über Handel und Gewerbe. Die Wirte durften das Bier nicht teurer verkaufen als in drei benachbarten Dörfern. Es wurde außerdem seine Qualität von Richter und Gemeindevorsteher geprüft. Die Bäcker wurden ebenso beaufsichtigt. Ob sie Weiß- oder Graubrot backten, die Brote mußten das Gewicht haben, was in der Nachbarschaft, insbesondere in Lichtenau üblich war. Selbstverständlich prüfte der Grundherr auch die Qualität des Brotes.¹⁾ Das Dalheimische Gericht umfaßte endlich die gesamte Ortspolizei. Des Abends nach acht Uhr war jeder Lärm auf der Straße verboten. Gewalt an Leib und Leben, Hab und Gütern wurde „willkürlich“ gestraft. Ebenso hatte das Kloster die Berufung des Gerichtes, vor dem sämtliche Männer Desdorfs und Meerhofs erscheinen mußten. Nichterscheinen, Hereinlaufen in die Gerichtsstube, eigenmächtige Wegnahme der gepfändeten Sachen waren ebenfalls Dalheimische Strafbefugnisse.

e. Als Patronatsherr (Synodalherr).

Das Kloster besaß drittens auch die geistliche Gerichtsbarkeit (Synodalrechte). In dieser Hinsicht waren jedoch seine Kompetenzen seit 1600 sehr gering. Das Gericht über Ehebruch und Blutwunde war ihm entzogen und

¹⁾ Landesverordnungen I S. 116.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible section header or title.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

nur ein gewisses Patronatsrecht über Kirche und Schule verblieben. Alle Fest- und Feiertage, welche der Pfarrer zu feiern ver kündete, mußten streng gehalten werden. Wer während des Gottesdienstes auf dem Kirchhof spazieren ging oder vor Schluß der Messe die Kirche verließ, mußte ein Pfund Wachs an die Kirche bezahlen. Kam jemand seinen Osterpflichten in Bezug auf den Empfang der Sacramente nicht nach, so wurde er aus der Gemeinde vertrieben. Mit der Beaufsichtigung der Schule ging es ähnlich. Die Eltern mußten die Kinder zur Schule schicken, die Schulmeister sie wohl lehren. Die Anstellung des Pfarrers wie des Schullehrers stand dem Kloster Dalheim zu. Der Prior hatte das Recht sie beliebig abzurufen und andere dafür zu schicken. In Meerhof und Desdorf durfte mit Karten oder Würfeln überhaupt nicht gespielt werden bei drei Mark Strafe. Diejenigen Wirte, die den Spielern Karten liehen, Würfel gaben oder die Spielenden nicht zur Anzeige brachten, wurden mit fünf Mark bestraft.

Die Frage über die Entstehung dieses Dalheim'schen Gerichtes läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Die Herkunft der grundherrlichen Befugnisse ist wohl klar. Sie rühren von der alten Fronhofsverfassung her. Die Zuständigkeit der geistlichen Kompetenzen ist ebenfalls klar, weil das Kloster Bredelar resp. Dalheim das Patronatsrecht besaß. Schwieriger ist es aber festzustellen, wie das Kloster in den Besitz der Gemeindeggerichtsbarkeit gelangte. Da anzunehmen ist, daß in Desdorf bereits ein Bürgergericht bestand, bevor Bredelar das Dorf ankaufte, so ist es einerseits möglich, daß Bredelar sich dieses Gericht einfach anmaßte, andererseits, daß das alte Bürgergericht unter Bredelar bestehen blieb, und Dalheim, als es die Dörfer übernommen hatte, den Burrichter allmählich verdrängte und dessen Kompetenzen selbst ausübte.